

## **Kundeninformation zum Stand des Zulassungsantrags für Chromtrioxid**

Mit dieser Kundeninformation setzen wir Sie darüber in Kenntnis, dass nach aktueller Information die Zulassungsentscheidung über die beantragten Verwendungen von Chromtrioxid nicht fristgerecht, d.h. bis zum 21.09.2017 erfolgen wird.

Somit ist mit einer Zulassung wohl frühestens Ende des Jahres zu rechnen, sofern dieser Punkt auf der Agenda der nächsten Sitzung des REACH-Komitees im September aufgenommen wird. Damit wird es eine Zeit zwischen Ablauftermin (sunset date) und Erteilung der Zulassung geben, die hier und da für Verunsicherung sorgen kann.

Die wichtigsten sich hieraus ergebenden Fragen werden wir hier versuchen kurz zu beantworten.

### **Bekomme ich weiterhin Chromtrioxid-haltige Produkte von der Alufinish GmbH & Co. KG?**

Ja. Die Zulassungsanträge wurden fristgerecht durch die Mitglieder des CTACSub gestellt, zu denen auch der Alleinvertreter (BONDEX TRADING LTD) des Herstellers des in unserer Lieferkette vertriebenen Chromtrioxids gehört.

### **Darf ich Chromtrioxid-haltige Produkte der Alufinish GmbH & Co. KG nach dem 21.09.2017 verwenden, auch wenn bis dahin keine Zulassung erteilt wurde und somit keine Zulassungsnummer existiert?**

Ja (siehe Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe d<sup>1)</sup> der REACH-Verordnung).

Voraussetzung hierfür ist aber, dass diese Verwendungen durch die gestellten Zulassungsanträge<sup>2)</sup> abgedeckt sind.

Umgehend müssen dagegen diejenigen Verwendungen eingestellt werden, die nicht den in den Anträgen beschriebenen Bedingungen entsprechen.

### **Muss ich als nachgeschalteter Anwender meine Verwendung(en) an die ECHA gemäß Artikel 66 Absatz 1 der REACH-Verordnung melden?**

Nein. Zwar besteht nach Artikel 66 Absatz 1 die generelle Pflicht einer solchen Meldung (spätestens drei Monate nach der ersten Lieferung), doch ist eine solche Meldung überhaupt erst dann möglich, wenn eine Zulassungsnummer vorhanden ist. Ohne erteilte Zulassung gibt es aber keine Zulassungsnummer und somit auch keine Möglichkeit der Meldung an die ECHA.

### **Was ist sonst noch zu tun?**

Jeder Verwender muss überprüfen, ob seine Verwendungen im Rahmen der gestellten Zulassungsanträge<sup>2)</sup> abgedeckt sind.

Zusammen mit mehreren europäischen und nationalen Verbänden sowohl der Anwender als auch der herstellenden Industrie arbeitet das CTACSub Konsortium zur Zeit an einer Sammlung von Informationsblättern und Beschreibungen bewährter Praktiken, die in einer leicht verständlichen Form die empfohlenen Risikominimierungsmaßnahmen und operationellen Bedingungen bei den Anwendern im Rahmen der Zulassungsanträge darstellen.

Diese Blätter sollen voraussichtlich in den nächsten Monaten, aber in jedem Fall vor dem Ablaufdatum bereitgestellt werden.

Des Weiteren ist geplant, Fragen und Antworten zu diesem Thema (auch in mehreren Sprachen) zu veröffentlichen.

---

Die Firma Alufinish wird in jedem Fall bis zum Ablaufdatum 21.09.2017 bzw. bis zur Entscheidung der Kommission Chromtrioxid-haltige Produkte verkaufen.

Sollte Chromtrioxid keine Zulassung erhalten, darf der Stoff nach dem 21.09.2017 bzw. nach der entsprechenden Entscheidung der Kommission innerhalb des Geltungsbereiches der REACH-Verordnung (= EU-Mitgliedsstaaten) nicht mehr verwendet oder in den Verkehr gebracht werden.

Die Firma Alufinish wird in diesem Fall auch über den 21.09.2017 hinaus ihren Kunden außerhalb des Geltungsbereiches der REACH-Verordnung Chromtrioxid-haltige Produkte verkaufen können.

---

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der aktualisierten Schrift „Wichtige Informationen zur weiteren Verwendung Cr(VI)-haltiger Passivierungen“ auf unserer Internetseite.

**Angela Augustin**

Leitung QEHS

Qualität, Umwelt, Gesundheit und Sicherheit

---

<sup>1)</sup> Artikel 56 (1) Ein Hersteller, Importeur oder nachgeschalteter Anwender darf einen Stoff, der in Anhang XIV aufgenommen wurde, nicht zur Verwendung in Verkehr bringen und nicht selbst verwenden, es sei denn, ... d) der Zeitpunkt nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i wurde erreicht und der Hersteller, Importeur oder nachgeschaltete Anwender hat 18 Monate vor diesem Zeitpunkt einen Zulassungsantrag gestellt, über den bislang noch nicht entschieden wurde, ...

<sup>2)</sup> Die beantragten Verwendungen können über folgenden Link eingesehen werden (Consultation Numbers 0032-01 und 0032-05):  
<https://echa.europa.eu/de/addressing-chemicals-of-concern/authorisation/applications-for-authorisation-previous-consultations>